Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3015

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)

- Nr. 2192 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Weber (Koblenz)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 22. Januar 1952

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Dr. Weber (Koblenz)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten können auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei Verbindlichkeiten im Sinne des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) kann eine Herabsetzung unter den Nennbetrag, auf den sie umgestellt sind, erfolgen. Bei Verbindlichkeiten, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in der Währung des Bundesgebiets ausgedrückt ist, kann die Leistung im Falle der Herabsetzung auf einen Betrag in Deutscher Mark festgesetzt werden.

(3) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn weder den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Altgeldguthaben oder Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 des Umstellungsgesetzes eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieben ist, noch der Schuldner sich auf Vermögensverluste berufen kann, die er *durch Beschädigung, Zerstörung oder Verlust ihm gehöriger beweglicher oder unbeweglicher Sachen* auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die richterliche Vertragshilfe (Vertragshilfegesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wird die richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder Herabsetzung einer nach § 16 des Umstellungsgesetzes umgestellten Verbindlichkeit angerufen, so ist der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn weder den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Altgeldguthaben oder Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 des Umstellungsgesetzes eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieben ist, noch der Schuldner sich auf Vermögensverluste berufen kann, die er auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat.

§ 1 a

(1) Zinsen aus Verbindlichkeiten, die durch eine Hypothek oder Grundschuld gesichert sind, können nur herabgesetzt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden in nicht unbedeutendem Umfange gemindert ist.

(2) Ist der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge von Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden in nicht unbedeutendem Umfange

gemindert, so sind die Zinsen in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem während des Zeitraumes, für den sie geschuldet werden, der Ertrag des belasteten Grundstücks infolge der Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden gemindert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten insoweit nicht, als ihre Anwendung aus besonderen Gründen zu einer nicht zumutbaren Härte für den Gläubiger oder Schuldner führen würde; in diesem Falle gilt für die Herabsetzung der Zinsen § 1.

(4) Die Stundung von Zinsen wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zinsen einer Grundschuld, die nicht der Sicherung einer Forderung dient, sowie für die einzelnen Leistungen aus einer Rentenschuld oder aus einer Reallast, welche die Entrichtung von Geldbeträgen zum Gegenstand hat.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 sind nicht anzuwenden auf:

1. Ansprüche aus Guthaben bei Geldinstituten,
2. Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen),
3. Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge.

§ 2

entfällt hier

siehe § 4 a

§ 3

(1) Soweit auf Grund der Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) an die Stelle von Naturalleistungen eine Ersatzleistung getreten ist, ist auf Antrag eines Beteiligten im Wege der richterlichen Vertragshilfe anzuordnen, daß die ursprünglich vereinbarte Leistung wieder zu bewirken ist. Diese kann hierbei herabgesetzt werden, wenn und soweit die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 3

unverändert

Entwurf

§ 4

Ist der Schuldner durch Umstände, die er nicht zu vertreten hatte, daran gehindert worden, eine Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe zulässig ist, zu erfüllen, so kann das Gericht auf Antrag des Schuldners anordnen, daß Rechtsfolgen, die für den Fall der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung vorgesehen und dem Schuldner nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten.

siehe § 2

§ 5

(1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Das Amtsgericht kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes Amtsgericht abgeben, wenn sich dieses zur

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 4 a

Die Vorschriften **der §§ 1, 1 a, 3 und 4** sind nicht anzuwenden auf:

1. Ansprüche aus Guthaben bei Geldinstituten,
2. Ansprüche aus Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen sowie Versicherungsansprüche (einschließlich der Ansprüche aus Bausparverträgen),
3. Löhne und Gehälter, Steuerschulden, Gebühren, Abgaben, Bußen, Sühnebeträge und Strafen sowie auf öffentlichem Recht beruhende Beiträge,
4. **Ansprüche von Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Gebiete außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, ferner Ansprüche juristischer Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb dieser Grenzen haben, es sei denn, daß der Gläubiger den Anspruch durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden nach dem 1. Oktober 1950 von einem deutschen Staatsangehörigen erworben hat, der innerhalb dieser Grenzen seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte, oder von einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die dort ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung hatte.**

§ 5

(1) Zur Gewährung der richterlichen Vertragshilfe ist das **Gericht** zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Das **Gericht** kann die Sache aus wichtigem Grunde an ein anderes **Gericht** abgeben, wenn sich dieses zur Übernahme be-

Übernahme bereit erklärt. Einigen sich die Gerichte nicht, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht und, falls dieses der Bundesgerichtshof ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgegeben werden soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Betrifft der Antrag lediglich Ansprüche, die an einem Grundstück im Währungsgebiet durch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert sind, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

(4) Mehrere Verfahren sollen bei dem zuständigen Gericht miteinander verbunden werden. Sind mehrere Anträge bei verschiedenen Gerichten gestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem zuerst ein Antrag eingegangen ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

reit erklärt. Einigen sich die Gerichte **nicht**, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht und, falls dieses der Bundesgerichtshof ist, dasjenige Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das Gericht gehört, an das die Sache abgeeben werden soll. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Betrifft der Antrag lediglich Ansprüche, die an einem Grundstück im Währungsgebiet durch eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert sind, so ist das **Gericht** zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

(4) unverändert

§ 6

Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Auf das Verfahren der richterlichen Vertragshilfe ist das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 66 bis 74 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Der Schuldner soll in seinem Antrage seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse offenlegen und angeben, daß er versucht hat, sich mit dem Gläubiger außergerichtlich zu einigen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine geordnete Vermögensübersicht, die eine Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven enthält;

b) ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner mit Angabe der Anschrift, des Schuldgrundes und der Nebenrechte.

(3) Das Gericht kann Befreiung von diesen Erfordernissen bewilligen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint, insbesondere wenn nur eine einzelne Verbindlichkeit Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Der Schuldner hat seine Angaben auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Gericht kann Befreiung von **den** Erfordernissen **der Absätze 1 und 2** bewilligen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint, insbesondere wenn nur eine einzelne Verbindlichkeit Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 8	§ 8
(1) Auf Antrag eines Schuldners, der verpflichtet ist, wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zu beantragen, kann das Gericht anordnen, daß diese Verpflichtung bis zur Beendigung des Vertragshilfeverfahrens ruht. Es soll diese Anordnung nur treffen, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch den Ausgang des Vertragshilfeverfahrens der Grund für die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens wegfällt. Das Gericht kann diese Anordnung jederzeit aufheben.	unverändert
(2) Lehnt das Gericht den Antrag des Schuldners ab, so gilt der Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens als rechtzeitig gestellt, wenn er unverzüglich nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung gestellt wird.	
§ 9	§ 9
(1) *Die* Vertragshilfe wird *nicht* gewährt, wenn der Schuldner den Anspruch nicht nur dem Grunde nach bestreitet. Erkennt er den Anspruch teilweise an, so kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren.	(1) Vertragshilfe wird **nur** gewährt, wenn der Schuldner den Anpruch nicht **oder** nur dem Grunde nach bestreitet. Erkennt er den Anspruch teilweise an, so kann das Gericht für den anerkannten Teil die Vertragshilfe gewähren.
(2) Bestreitet der Schuldner *den Anspruch nur* dem Grunde nach, *so* kann auch der Gläubiger den Antrag auf Vertragshilfe stellen.	(2) **Für Ansprüche, die** der Schuldner dem Grunde nach bestreitet, kann auch der Gläubiger den Antrag auf Vertragshilfe stellen.
(3) Das Gericht kann, wenn Streit über den Grund oder den Betrag der Verbindlichkeit besteht, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Prozeßgericht aussetzen.	(3) unverändert
(4) Wird über einen Anspruch, bei dem der Schuldner berechtigt ist, die richterliche Vertragshilfe zu beantragen, ein Rechtsstreit anhängig, so kann mit Zustimmung des Gläubigers auch das Prozeßgericht in Ansehung dieser Verbindlichkeit die Vertragshilfe gewähren. Die Entscheidung ergeht durch Urteil und kann nur mit dem Urteil angefochten werden.	(4) unverändert
§ 10	§ 10
(1) Das Gericht kann vor der Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung der Gläubiger und zum Schutze des Schuldners erlassen.	unverändert

(2) Insbesondere kann es dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen gemäß den §§ 58 bis 65 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321) auferlegen mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine Vertrauensperson bestellt werden kann. Der Vertrauensperson kann die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes des Schuldners übertragen werden. Auf ihre Rechte und Pflichten sind die §§ 38 bis 43 der Vergleichsordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Gericht kann während des Verfahrens anordnen, daß der Schuldner Sicherheiten zu stellen hat.

(4) Sind mehrere Forderungen Gegenstand des Verfahrens, so darf der Schuldner keine dieser Forderungen ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(5) Auf die Vollstreckung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Das Gericht kann für die Dauer des Verfahrens durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Zwangsvollstreckung wegen der Verbindlichkeit, für welche die Vertragshilfe beantragt ist, bis zur Entscheidung über den Antrag mit oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt wird. Aus besonderen Gründen kann es auch anordnen, daß eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme aufzuheben ist.

(2) Die auf Grund des Absatzes 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar; das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses: § 11 unverändert

§ 12

Das Gericht soll mit den Beteiligten mündlich verhandeln und darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen. Kommt eine Einigung zustande, so gelten für die Niederschrift und die Vollstreckbarkeit des Vergleichs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Vergleich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sinngemäß.

Beschlüsse des 23. Ausschusses: § 12 unverändert

Entwurf

§ 13

(1) Kommt eine gütliche Einigung nach § 12 nicht zustande, so trifft das Gericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß eine rechtsgestaltende Entscheidung.

(2) Das Gericht kann eine Verbindlichkeit mehrmals stunden, aber nur einmal herabsetzen. Stundung und Herabsetzung können nebeneinander und nacheinander gewährt werden. Das Gericht kann dem Schuldner in der Entscheidung aufgeben, Sicherheiten zu stellen.

(3) Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

(4) Das Gericht kann über die Stundung oder Herabsetzung mehrerer Verbindlichkeiten verschieden entscheiden.

§ 14

(1) Die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Parteien. Sie wirkt nur hinsichtlich der Verbindlichkeiten, die in der Formel des Beschlusses selbst oder in einer Anlage aufgeführt sind.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts findet die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt. Die Vollstreckbarkeit ist in der Entscheidung auszuschließen, wenn der Anspruch dem Grunde nach bestritten ist. § 321 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 15

Ist im Falle der Stundung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, die für die Stundung maßgebend waren, oder hat der Schuldner eine ihm obliegende Teilleistung nicht oder nicht fristgemäß bewirkt, so kann auf Antrag des Gläubigers die Entscheidung über die Stundung abgeändert oder die Stundung aufgehoben werden.

§ 16

(1) Im ersten Rechtszuge entscheidet das Amtsgericht.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

(1) Im ersten Rechtszuge entscheidet, **wenn der Antrag eine Verbindlichkeit betrifft, die 6 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,** das Amtsgericht, **im übrigen das Landgericht. Ist bei dem Landgericht eine Kammer für**

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
	Handelssachen gebildet, so entscheidet bei Handelssachen im Sinne des § 95 des Gerichtsverfassungsgesetzes diese an Stelle der Zivilkammer. Die Vorschriften der §§ 4 bis 11 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.
(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Dasselbe gilt für eine Entscheidung gemäß § 8 Absatz 1 dieses Gesetzes. Einstweilige Anordnungen, Auflagen und andere Zwischenentscheidungen des Amtsgerichts können nur mit der Endentscheidung angefochten werden.	(2) Gegen die Entscheidung **im ersten Rechtszuge** ist die sofortige Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für eine **Anordnung** gemäß § 8 Absatz 1. Einstweilige Anordnungen, Auflagen und andere Zwischenentscheidungen können nur mit der Endentscheidung angefochten werden. **Über die Beschwerde entscheidet, wenn im ersten Rechtszuge das Amtsgericht entschieden hat, das Landgericht, sonst das Oberlandesgericht. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend.**
(3) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. § 27 des Reichsgesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist anzuwenden.	(3) Gegen die Entscheidung **im zweiten Rechtszuge** ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig. **Über diese entscheidet, wenn im zweiten Rechtszuge das Landgericht entschieden hat, das Oberlandesgericht, sonst der Bundesgerichtshof. Die Vorschriften des** § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit **sind** anzuwenden.
§ 17	§ 17
Für die Kosten des Verfahrens und die außergerichtlichen Kosten gelten die von den Ländern auf Grund des § 15 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erlassenen Vorschriften.	**(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.**
	(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt 5,— bis 1000,— Deutsche Mark. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben.
	(3) Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Werden jedoch mehrere Stundungen oder Stundung und Herabsetzung einer Verbindlichkeit gemäß § 13 Absatz 2 nacheinander angeordnet, so gilt das Verfahren über jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren.
	(4) Die Gebühr (Absatz 2) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfanges der Sache und der Leistungsfähigkeit

des Schuldners festgesetzt. Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen (§ 10, § 11) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(5) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Schuldner. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Die Festsetzung der Gebühr (Absatz 4) und die Entscheidung über die Kostentragung können nicht selbständig angefochten werden.

(7) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 16) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(8) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

§ 17 a

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet. Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen. Soweit Landesgebührenordnungen nicht ergangen sind, findet die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 sinngemäß Anwendung.

Entwurf:

§ 18

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533), das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 536) mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des Richters über den angemessenen Zins gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 maßgebend bleibt;

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 18

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. **das** Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 533), das Zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1193) sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 536) mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des Richters über den angemessenen Zins gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1936 maßgebend bleibt;

Entwurf

2. Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) mit der Ergänzungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798);

3. Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2004) mit der Rechtsanordnung für Baden vom 19. Juli 1946 (Amtsbl. der Landesverwaltung Baden S. 50) und dem Änderungsgesetz hierzu vom 11. Januar 1949 (Bad. GVBl. S. 9), der Rechtsanordnung für Württemberg-Hohenzollern vom 6. August 1946 (Amtsbl. Württemberg-Hohenzollern S. 229) und der Bekanntmachung hierzu vom 6. August 1946 (Amtsbl. Württemberg-Hohenzollern S. 237) sowie dem Ergänzungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 12. August 1948 (GVBl. S. 315).

4. Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) mit den Ergänzungsverordnungen vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684), vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 706), vom 16. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 262) und vom 13. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 487);

5. Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) mit der Verordnung des Justizministers des Landes Württemberg-Baden vom 19. Juni 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 5) und der Verordnung des Landes Bayern vom 17. Januar 1947 (GVBl. S. 124) über die Wiederherstellung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen;

Beschlüsse des 23. Ausschusses

2. das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1033) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1209) mit der Ergänzungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798);

3. die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 7. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2004) mit der badischen Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 19. Juli 1946 (Amtsbl. S. 50), dem badischen Landesgesetz über die Änderung der Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtstreitigkeiten vom 23. November 1948 (GVBl. 1949 S. 9), der Rechtsanordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten für Württemberg-Hohenzollern vom 6. August 1946 (Amtsbl. S. 229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1946 (Amtsbl. S. 237) sowie dem Landesgesetz zur Ergänzung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen für Rheinland-Pfalz vom 12. August 1948 (GVBl. S. 315);

4. die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) mit den Ergänzungsverordnungen vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684), vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 706), vom 16. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 262) und vom 13. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 487);

5. die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) mit der württemberg-badischen Verordnung Nr. 208 zur Wiederherstellung der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen vom 19. Juni 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 5) und der bayerischen Verordnung Nr. 122 über die Wiederherstellung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Vertragshilfe

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
	in Energiewirtschaftssachen vom 17. Januar 1947 (GVBl. S. 124);
6. Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671);	6. die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671);
7. Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947);	7. die Verordnung über die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947);
8. Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045);	8. die Verordnung über Forderungen und Rechte auf wiederkehrende Naturalleistungen vom 29. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1045);
9. Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Bestellung der Beisitzer in Energiewirtschaftssachen und Lieferstreitigkeiten vom 21. September 1948 (VOBl. für die Britische Zone S. 285);	9. die Verordnung über die Bestellung der Beisitzer in Energiewirtschaftssachen und Lieferstreitigkeiten vom 21. September 1948 (VOBl. für die Britische Zone S. 285);
10. Vertragshilfegesetz 1946 des Landes Bayern vom 25. April 1946 (GVBl. S. 197) mit Berichtigung vom 18. September 1946 (GVBl. S. 383);	10. das bayerische Vertragshilfsgesetz 1946 (Nr. 26) vom 25. April 1946 (GVBl. S. 197) mit Berichtigung vom 18. September 1946 (GVBl. S. 383);
11. § 3 des Gesetzes des Landes Bayern vom 18. Juli 1949 (GVBl. S. 184), der Freien Hansestadt Bremen vom 1. August 1949 (Brem.Ges.Bl. S. 155), des Landes Hessen vom 21. Juli 1949 (GVBl. S. 89) und des Landes Württemberg-Baden vom 20. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 184) über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung;	11. der § 3 des bayerischen Gesetzes vom 18. Juli 1949 (GVBl. S. 184), des bremischen Gesetzes vom 1. August 1949 (GBl. S. 155), des hessischen Gesetzes vom 21. Juli 1949 (GVBl. S. 89) und des württemberg-badischen Gesetzes Nr. 950 vom 20. Juli 1949 (Reg.Bl. S. 184) über die Aufhebung von Bestimmungen der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung;
12. Verordnung der Freien Hansestadt Bremen über erweiterte Vertragshilfe der Gerichte vom 13. Juli 1945 (Brem.Ges.Bl. S. 18) mit der Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Vertragshilfe der Gerichte auf Bremerhaven vom 9. September 1947 (Brem.Ges.Bl. S. 197);	12. die bremische Verordnung über erweiterte Vertragshilfe der Gerichte vom 13. Juli 1945 (GBl. S. 18) mit der Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der erweiterten Vertragshilfe der Gerichte auf Bremerhaven vom 9. September 1947 (GBl. S. 197);
13. Vertragshilfegesetz 1946 des Landes Hessen vom 24. August 1946 (GVBl. S. 170);	13. das hessische Vertragshilfegesetz 1946 vom 24. August 1946 (GVBl. S. 170);
14. Vertragshilfegesetz des Landes Württemberg-Baden vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274) in der Fassung vom 3. März 1949 (Reg.Bl. S. 41, 88).	14. das württemberg-badische Vertragshilfegesetz Nr. 209 vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274) in der Fassung des Gesetzes Nr. 227 vom 3. März 1949 (Reg.Bl. S. 41, 88);
	15. der § 21 Absätze 1 bis 3 der Gesetze Nr. 63 der britischen und amerikanischen Militärregierungen und der Verordnung

Nr. 160 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — (WiGBl. 1948 Beilage Nr. 5 S. 13) in der Fassung des § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Festkontogesetz (Öff. Anzeiger Nr. 22 vom 31. Dezember 1948 S. 1);

16. die 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öff. Anzeiger Nr. 59 vom 19. Juli 1949 S. 1);

17. die folgenden Landesgesetze über die Kosten des Vertragshilfeverfahrens nach § 21 des Umstellungsgesetzes:

Baden: Gesetz vom 15. März 1950 (GVBl. S. 129);

Bayern: Gesetz vom 9. Februar 1950 (GVBl. S. 53);

Bremen: Gesetz vom 15. November 1949 (GBl. S. 227);

Hamburg: Gesetz vom 25. Mai 1950 (GVBl. S. 113);

Hessen: Gesetz vom 4. April 1950 (GVBl. S. 60);

Niedersachsen: Gesetz vom 9. Januar 1950 (GVBl. S. 1);

Nordrhein-Westfalen: Gesetz vom 20. Februar 1950 (GVBl S. 33);

Rheinland-Pfalz: Gesetz vom 13. April 1950 (GVBl. Teil I S. 114);

Schleswig-Holstein: Gesetz vom 25. Oktober 1949 (GVBl. S. 216);

Württemberg-Baden: Gesetz vom 24. Oktober 1949 (Reg.Bl. S. 219);

Württemberg-Hohenzollern: Gesetz vom 24. Februar 1950 (Reg.Bl. S. 93).

Entwurf:

§ 19

(1) Unberührt bleiben rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die richterliche Vertragshilfe gewährt worden ist.

(2) Nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren, die nach diesem Gesetz nicht zulässig sind, sind einzustellen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

§ 19

(1) Unberührt bleiben **vorbehaltlich der Bestimmung des § 15** rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die richterliche Vertragshilfe gewährt worden ist.

(2) Nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, noch nicht abgeschlossene Verfahren sind einzustellen, **wenn sie**

a) **nach dem 30. September 1951 eingeleitet und nach diesem Gesetz** nicht zulässig sind, **oder**

Entwurf

(3) Im übrigen werden noch nicht abgeschlossene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt.

(4) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften oder auf § 21 Absatz 1 bis 3 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) oder auf die Achtundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

b) **nach § 2 Nr. 4 dieses Gesetzes** nicht zulässig sind.

(3) **Sonstige nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete,** noch nicht abgeschlossene Verfahren, **die nach diesem Gesetz nicht zulässig wären,** werden nach **dem bisherigen Recht** fortgeführt; **sie sind jedoch einzustellen, wenn sie bis zum 30. September 1952 nicht abgeschlossen sind.**

(4) Nach den aufgehobenen Vorschriften eingeleitete, noch nicht abgeschlossene Verfahren, die auch nach diesem Gesetz zulässig wären, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei dem Gericht, bei dem sie anhängig sind, fortgeführt.

(5) **Im Falle der Einstellung** werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(6) Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 20

unverändert

§ 20 a

Sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat, gilt dieses Gesetz auch im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß

a) **im § 1 Absatz 1 an Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948 und**

b) **in § 1 Absätze 2 und 3 an Stelle des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) die Zweite Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung)**

tritt.